

§7

Vertragsabschluß

(1) In Übereinstimmung mit den staatlichen, Planaufgaben und den auf dieser Grundlage bestätigten Produktions- und Absatzplänen sowie Versorgungsplänen des Handels sind für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ die Wirtschaftsverträge zwischen den am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten abzuschließen bzw. bereits bestehende Wirtschaftsverträge einzuordnen. Dafür gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (cjl. I Nr. 16 S. 339).

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe bzw. Betriebe des Handels haben zu gewährleisten, daß beim Abschluß der Wirtschaftsverträge von der geplanten Sortimentsstruktur und der für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen zeitlichen Differenzierung der Lieferungen ausgegangen wird.

§8

Kontrolle der Plandurchführung

(1) Die Direktoren der am Aufkommen beteiligten Betriebe, die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Räte der Bezirke sowie die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die für die Produktion verantwortlichen Ministerien haben zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der Bilanzen bzw. Produktions- und Absatzpläne für die Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ die materielle Sicherung des geplanten Aufkommens sowie die Realisierung der abgeschlossenen Verträge kontrolliert werden.

(2) Von den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben des Handels ist ständig der Nachweis über den Vertragsabschluß, den Warenzugang, die Bestände und den Umsatz für die Sortimente der „1000 kleinen Dinge“ zu führen. Sie haben vorausschauende Versorgungsinformationen mit Vorschlägen für notwendige Maßnahmen zu erarbeiten und den übergeordneten Organen zu übergeben.

(3) Die Betriebe des Großhandels haben in Abstimmung mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise planmäßig Sortimentskontrollen im Einzelhandel durchzuführen und zu sichern, daß die Warenfonds aus Neuzugang und Bestand vollständig im Einzelhandel angeboten werden.

§9

Preisbildung und Preisantragsverfahren

Die Preisbildung und das Preisantragsverfahren bei den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften.¹

I §10

ökonomische Stimulierung

(1) Um die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an der Aufnahme der Produktion, der Überbietung des geplanten Produktionsaufkommens, der geplanten Qualität sowie der Aufgaben für die Sortimentse Erneuerung und -erweiterung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ verstärkt zu interessieren, können zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe aus den Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Kombinate sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke erfolgen. Diese Zuführungen einschließlich zusätzlicher Zuführungen für Export und Konsumgüterproduktion gemäß § 6 der Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 595) dürfen 200,—Mark je Beschäftigten (VbE) nicht überschreiten. Abweichungen von dieser Begrenzung der Zuführungen zum Prämienfonds sind nur gemäß den dafür getroffenen zentralen Festlegungen zulässig.

(2) Die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 erfolgt im Bereich der Ministerien für Leichtindustrie und Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gemäß gesonderten Festlegungen für die Erhöhung der Verfügungsfonds. Für den Bereich der anderen Industrieministerien und der Ministerien für Bauwesen, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Handel und Versorgung und den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR werden Mittel aus dem Staatshaushalt zur Stimulierung der Betriebskollektive für die Aufnahme der Produktion, zur Überbietung des geplanten Produktionsaufkommens, der geplanten Qualität sowie der Aufgaben für die Sortimentse Erneuerung und -erweiterung der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ bereitgestellt. Die Höhe der Mittel für die einzelnen Ministerien wird mit den staatlichen Planaufgaben vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheiden die bilanzverantwortlichen Minister in Abstimmung mit den am Aufkommen beteiligten Ministern. Die bilanzverantwortlichen Minister haben spezifische Verwendungskriterien für den Einsatz dieser Mittel für das jeweilige Planjahr festzulegen. Zur Vorbereitung der Festlegungen der jährlich bereitzustellenden Mittel haben die zuständigen Minister bis zum 31.1. des Folgejahres dem Minister der Finanzen eine Abrechnung über die Verwendung dieser Mittel im abgelaufenen Planjahr zu übergeben.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke sind für den effektivsten Einsatz der finanziellen Mittel zur ökonomischen Stimulierung der Produktion der Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ entsprechend der von den zuständigen Ministern festgelegten Höhe der Mittel und der Kriterien ihrer Verwendung verantwortlich.

§11

Zentrale Kontrolle ausgewählter Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“

(1) Die Staatliche Plankommission legt entsprechend den versorgungspolitischen Erfordernissen die Nomenklatur der unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ fest.

(2) Für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ hat der Minister für Handel und Versorgung dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministern Vorschläge zu den Versorgungsgrößen zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der mit den verantwortlichen Ministern durchgeführten Bedarfsabstimmungen zu übergeben. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission legt dem Ministerrat mit dem Entwurf der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan diese Versorgungsgrößen vor. Die bestätigten staatlichen Aufgaben sind bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne der Planung der Produktion und der Bilanzierung zugrunde zu legen.

(3) Für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“ ist mit den Planentwürfen von den Leitern der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und den bilanzverantwortlichen Ministern sowie den am Aufkommen beteiligten Ministern der Nachweis der planmäßigen Sicherung der bedarfsgerechten Produktion und Bereitstellung für die Versorgung der Bevölkerung zu führen. Von den Leitern der bilanzierenden Organe sind mit den Planentwürfen alle Kombinatebilanzen (Kurzbilanzen im Umfang gemäß Anlage 1) für diese Sortimente den bilanzverantwortlichen Ministerien zur Bestätigung zu übergeben.

(4) Für die unter zentraler Kontrolle stehenden Sortimente der „1 000 kleinen Dinge“, bei denen nach Prüfung aller Möglichkeiten in eigener Verantwortung noch keine vollständige Bedarfsdeckung gesichert werden kann, sind von den Leitern der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe den bi-